



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

### **Studienordnung für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz Vom 14. Dezember 2004**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Vermittlungsformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### **II. Studieninhalte und Aufbau**

- § 6 Allgemeines
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Aufbau des Studiums

#### **III. Durchführung des Studiums**

- § 9 Studienberatung
- § 10 Prüfungen
- § 11 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

270

#### **IV. Schlussbestimmungen**

Anlagen: Studienablaufplan, Modulbeschreibungen

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ mit dem Abschluss Master of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

##### **§ 2**

##### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium wird im Wintersemester aufgenommen.

(2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren (vier Semester). Das Studium umfasst Module im Gesamtvolumen von 120 Credits (C). Dies entspricht 3600 Arbeitsstunden.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelor-Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung“, Bachelor-Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit kulturwissenschaftlicher Ausrichtung“ oder Bachelor-Studiengang „Europa-Studien/European Studies mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung“ einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit der Note 2,3 oder besser erworben hat.

(2) Über den Zugang anderer Bewerber, die ein Universitätsstudium mit europabezogenen Inhalten und drei Jahren Regelstudienzeit absolviert haben, entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 5 der Prüfungsordnung).

(3) Deutsche Studierende müssen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (darunter Englisch) durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Feststellungsprüfung (an einem öffentlichen Gymnasium oder an der Universität) nachweisen. Ausländische Studierende müssen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachweisen, darunter Deutsch durch die DSH-Prüfung.

### **§ 4**

#### **Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen können sein: das Seminar (S), die Vorlesung (V), die Übung (Ü), das Kolloquium (K), das Tutorium (T) oder das Praktikum (P).

### **§ 5**

#### **Ziele des Studienganges**

(1) Der Studiengang „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ schließt inhaltlich an Studiengänge mit europabezogenen Inhalten, insbesondere an die B.A.-Studiengänge „Europa-Studien/European Studies“ der Technischen Universität Chemnitz an und bildet in diesem Sinne den zweiten Teil eines konsekutiv angelegten Studiums.

(2) Ziel des Studienganges ist es, die von den Studierenden in ihrem ersten Studium erworbenen Europa-Kompetenzen sowohl inhaltlich zu konzentrieren als auch wissenschaftlich zu vertiefen. Dadurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle, ein hohes Maß an Flexibilität und Gründlichkeit erfordernde Aufgaben insbesondere in folgenden Berufsfeldern – vor allem soweit diese einen Bezug zu Ostmitteleuropa oder zur Osterweiterung der EU aufweisen – vorbereitet werden:

1. Politik und öffentliche Verwaltung auf allen Ebenen (EU-Ebene, zentralstaatliche Ebene, regionale Ebene, kommunale Ebene),
2. funktionale Selbstverwaltung (z. B. berufsständische Kammern),
3. Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen,
4. Einrichtungen der internationalen Zusammenarbeit (z. B. internationale Organisationen, Euro-Regionen),
5. intermediärer Sektor (z. B. politische Parteien, politische und industrielle Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen),
6. Unternehmen mit Handelsbeziehungen nach Ostmitteleuropa.

(3) Das Studium konzentriert sich auf sozialwissenschaftliche Fragestellungen, Forschungsansätze und Methoden und verbindet diese mit einer regionalen Ausrichtung auf Ostmitteleuropa. Zu den wesentlichen Studieninhalten gehört die Vermittlung gründlicher Kenntnisse der politischen, rechtlich-administrativen sowie sozial- und wirtschaftsgeographischen Dimensionen des europäischen Integrationsprozesses und die Analyse der Teilhabe der ostmitteleuropäischen Staaten an diesem Prozess. Dabei wird der europäische Integrationsprozess, der in seinem Kern auf die Europäische Union als Wertegemeinschaft zielt, weit verstanden und umfasst alle Richtungen, Ebenen und historischen Dimensionen des Zusammenwachsens Europas, unter Einschluss regionaler, kommunaler und gesellschaftlicher Prozesse auf der einen und internationaler und globaler Prozesse auf der anderen Seite.

(4) Der Studiengang „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ ist forschungsorientiert und zielt mit seiner Positionierung an der Schnittstelle mehrerer Disziplinen auf die Ausprägung einer transdisziplinären Forschungskompetenz. Hierdurch sollen die Studenten befähigt werden, in den ihnen offen stehenden Berufsfeldern (vgl. Absatz 2) Positionen zu bekleiden, die wissenschaftlich-systematische Kompetenzen ebenso erfordern wie die Fähigkeit zu selbständigem Urteilen und Entscheiden.

## **II. Studieninhalte und Aufbau**

### **§ 6**

#### **Allgemeines**

(1) Das Masterstudium umfasst vier Semester, von denen das zweite Semester (Sommersemester) obligatorisch im Ausland verbracht wird. Das Auslandssemester bildet einen integralen Bestandteil des Studiengangs. Es ist in der Regel an einer Universität im ost- oder ostmitteleuropäischen Ausland zu absolvieren. Das vierte Semester ist der Anfertigung der Master-Arbeit vorbehalten.

(2) Das Erreichen der Studienziele wird durch studienbegleitende Modulprüfungen und erworbene Credits nachgewiesen.

(3) Zur Sicherung der Qualität und der inhaltlichen Kohärenz der Ausbildung werden die angebotenen Lehrveranstaltungen durch Modulverantwortliche auf ihre Eignung für das entsprechende Modul des Studienganges „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ überprüft und koordiniert. Die Modulverantwortlichen werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten Hochschullehrer benannt. In besonderen Fällen können auch Fachstudienberater als Modulverantwortliche benannt werden.

## **§ 7 Studieninhalte**

(1) Das Studienprogramm gliedert sich in vier Schwerpunktmodule (SM), vier Ergänzungsmodule (EM), ein Spezialisierungsmodul (SpM) und ein Modul Master-Arbeit (MMA).

(2) In den Schwerpunktmodulen erfolgt eine Konzentration auf Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Europäische Politik, Europäisches Recht und Europäische Geographie, vorzugsweise jeweils mit Bezug zu den Ländern Ostmitteleuropas und zur Erweiterung der Europäischen Union.

(3) In den Ergänzungsmodulen werden zur sinnvollen Abrundung der in den Schwerpunktmodulen vermittelten Studieninhalte Kenntnisse aus den Bereichen Europäische Geschichte, Europäische Gesellschaft und Kultur, Länderstudien Ostmitteleuropas und Interkulturelle Kommunikation vermittelt. Zur Unterstützung des forschungsorientierten Charakters des Studienganges und zur Vorbereitung der Master-Arbeit werden Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens in einem vierten Ergänzungsmodul behandelt.

(4) Das Spezialisierungsmodul ermöglicht den Studierenden eine individuell sinnvolle Ergänzung und Vertiefung des Studiums, etwa in Form einer stärkeren inhaltlichen Schwerpunktsetzung in einem der Schwerpunktmodule, durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Fächer oder auch den ergänzenden Erwerb von praktischen Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen (z. B. Fremdsprachen, Rhetorik-Kurse, Praktika). Im Rahmen einer vorherigen obligatorischen Fachstudienberatung (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2) wird die individuell gewählte Spezialisierung bestätigt.

(5) Das Modul Master-Arbeit schließt das Studium ab. Das Thema der Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Schwerpunktmodule ein.

## **§ 8 Aufbau des Studiums**

Im Studium werden 120 Credits (C) erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Schwerpunktmodule		
SM1	Europa im internationalen System	12 C
SM2	Rechtliche und politische Strukturen der Europäischen Union	12 C
SM3	Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie	12 C
SM4	Osterweiterung der Europäischen Union	12 C
	insgesamt	48 C
2. Ergänzungsmodule		
EM1	Geschichte der europäischen Integration	6 C
EM2	Europäische Gesellschaft und Kultur, Länderstudien Ostmitteleuropas	6 C
EM3	Interkulturelle Kommunikation	6 C
EM4	Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens	6 C
	insgesamt	24 C
Zwei der vier Ergänzungsmodule werden im Ausland absolviert; die Wahl trifft der Student.		
3. Spezialisierungsmodul (SpM)		18 C

Das Spezialisierungsmodul wird im Ausland absolviert.

### **III. Durchführung des Studiums**

#### **§ 9**

##### **Studienberatung**

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Studiengang „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Eine Pflichtstudienberatung findet statt,

1. wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Modulprüfung abgelegt wurde,
2. zur Absprache der Studieninhalte des Auslandssemesters, insbesondere der individuellen Gestaltung des Spezialisierungsmoduls.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel.

#### **§ 10**

##### **Prüfungen**

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ mit dem Abschluss Master of Arts an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

#### **§ 11**

##### **Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger häuslicher Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Studiengangs „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2004/2005 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 16. November 2004 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. August 2004, Az.: 3-7831-17-0380/11-1.

Chemnitz, den 14. Dezember 2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes



## Anlage: Studienablaufplan

### M.A.-Studiengang „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“

	1. FS/ Winter	2. FS/ Sommer/ Ausland	3. FS/ Winter	4. FS/ Sommer	Credits und Prüfungen Gesamt
<b>Schwerpunktmodule:</b>					
SM1 Europa im internationalen System (12 C)	180 AS 1. PL		180 AS 2. PL		360 AS/12 C MP
SM2 Rechtliche und politische Strukturen der EU (12 C)	180 AS 1. PL		180 AS 2. PL		360 AS/12 C MP
SM3 Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie (12 C)	180 AS 1. PL		180 AS 2. PL		360 AS/12 C MP
SM4 Osterweiterung der EU (12 C)	180 AS LNW		180 AS LNW		360 AS/12 C MP durch Anrechnung des besseren LNW
<b>Ergänzungsmodule*:</b>					
EM1 Geschichte der Europäischen Integration (6 C)			180 AS MP		180 AS/6 C MP
EM2 Europäische Gesellschaft und Kultur, Länderstudien Ostmitteleuropas (6 C)		180 AS LNW			180 AS/6 C MP durch Anrechnung von LNW
EM3 Interkulturelle Kommunikation (6 C)		180 AS LNW			180 AS/6 C MP durch Anrechnung von LNW
EM4 Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens (6 C)	180 AS MP				180 AS/6C MP
Spezialisierungsmodul SpM (18 C)		540 AS LNW			540 AS/18 C
Modul Master-Arbeit MMA (30 C)				Master-Arbeit, 750 AS 1. PL  Verteidigung, 150 AS 2. PL	900 AS/30 C MP
<b>Gesamt:</b>	900 AS	900 AS	900 AS	900 AS	3600 AS/120 C

\* Zwei der vier Ergänzungsmodule werden im Ausland absolviert; die Wahl trifft der Student. Zur Gestaltung der Modulprüfung bei einer anderen als der hier zugrunde gelegten Wahl vgl. die Modulbeschreibungen.

Abkürzungen:

AS    Arbeitsstunden  
C     Credits  
FS    Fachsemester

LNW   Studienbegleitende(r) Leistungsnachweis(e)  
MP    Modulprüfung  
PL     Prüfungsleistung

## Anlage: Modulbeschreibungen

### M.A.-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa"

#### SCHWERPUNKTMODULE

<b>Modulabkürzung</b>	SM1
<b>Modulbezeichnung</b>	Europa im Internationalen System
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Internationale Politik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Europäische Union ist als größter geschlossener Wirtschaftsraum und größte Handelsmacht Akteur in der Weltpolitik. Mit der Entwicklung einer gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie einer Sicherheitsdoktrin ist sie politisch, zunehmend auch militärisch aktiv. Ihr muss an guten Beziehungen insbesondere zu angrenzenden Regionen in Osteuropa, aber auch im Mittleren Osten und im Mittelmeerraum gelegen sein. Von globalen außen- und sicherheitspolitischen Problemen ist die EU mittelbar oder unmittelbar betroffen.</p> <p>Das Modul beinhaltet die Auseinandersetzung mit der institutionellen und konzeptionellen Entwicklung europäischer Außenpolitik und der Analyse der EU als Akteur in der Weltpolitik und in regionalen Konflikten, etwa auf dem Balkan. Die Stellung der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Prozess der internationalen Beziehungen, ihre Interaktionen mit großen Mächten und Staatengruppen, ihr Agieren in Internationalen Organisationen sowie ihr außenpolitisches Instrumentarium stehen im Zentrum der thematischen Auseinandersetzung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Aufbauend auf den im ersten Studium erworbenen Kenntnissen soll das Modul Kenntnisse und das Verständnis der Komplexität europäischer Außenpolitik vertiefen und Studierende in den Stand setzen, sich selbständig reflektiert mit wesentlichen Problemen des außenpolitischen Integrationsprozesses und der EU-Außenpolitik auseinander zu setzen und wissenschaftlich fundiert neue Ansätze aufzuzeigen. Studierende sollen so auf anspruchsvolle Tätigkeiten mit Bezug zu den wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen Europas vorbereitet werden.</p>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>360 AS</b> . Dementsprechend werden in dem Modul <b>12 credits</b> erworben.
<b>Vermittlungsformen</b>	Vermittlungsform des Moduls ist das Seminar (§ 4 der Studienordnung). Einzelheiten zum Inhalt des Seminars ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von credits</b>	Die dem Modul zugewiesenen <i>credits</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen (vgl. § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung): einer wissenschaftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Seminare, die jeweils im Wintersemester angeboten werden. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul somit auf zwei Wintersemester.



## M.A.-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa"

### SCHWERPUNKTMODULE

<b>Modulabkürzung</b>	SM2
<b>Modulbezeichnung</b>	Rechtliche und politische Strukturen der Europäischen Union
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Europäische Integration
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Europäische Union verfügt über komplexe rechtliche und politische Strukturen, die sich im Laufe des europäischen Integrationsprozesses – nicht zuletzt infolge verschiedener Änderungen der vertraglichen Grundlagen – herausgebildet haben und weiterhin ständiger Veränderung unterliegen. Diese Strukturen werden ebenso von den rechtlich-institutionellen Rahmenbedingungen wie von den materiellen Kompetenzen der Union geprägt. Das Modul beinhaltet deshalb – unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte – die exemplarische Behandlung sowohl struktureller Rechtsfragen des europäischen Integrationsprozesses (etwa die Entwicklung der Vertragsgrundlagen und die Normenhierarchie / das Zustandekommen, die Wirkungen und die Durchsetzung des EU-Rechts / das politische System der EU, insbesondere die EU-Institutionen, ihre Entwicklung, ihre Rolle im europäischen Integrationsprozess sowie ihr Verhältnis zueinander / die Finanzierung der EU / die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten) als auch aktuelle Rechtsfragen der strukturell bedeutsamen Politikfeldentwicklung (etwa in den Bereichen Binnenmarkt, Gemeinsame Agrarpolitik, Wettbewerbspolitik, Währungspolitik, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik), jeweils unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll den Studierenden, aufbauend auf den im ersten Studium erworbenen Europakompetenzen, grundlegende und tiefgehende Kenntnisse der rechtlichen und politischen Strukturen der EU vermitteln, sie in den Stand versetzen, sich aktiv und reflektiert mit den wesentlichen Rechtsfragen des europäischen Integrationsprozesses auseinander zu setzen, wissenschaftlich fundiert zu solchen Fragen Stellung zu nehmen und selbständig originelle Lösungen für auftretende Fragen zu entwickeln. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten mit Bezug zur europäischen Integration vorbereitet werden.</p>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>360 AS</b> . Dem entsprechend werden in dem Modul <b>12 credits</b> erworben.
<b>Vermittlungsformen</b>	Vermittlungsform des Moduls ist das Seminar (§ 4 der Studienordnung). Einzelheiten zum Inhalt des Seminars ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von credits</b>	Die dem Modul zugewiesenen <i>credits</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen (vgl. § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung): einer wissenschaftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.
<b>Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Seminare, die jeweils im Wintersemester angeboten werden. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul somit auf zwei Wintersemester.

## M.A.-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa"

### SCHWERPUNKTMODULE

<b>Modulabkürzung</b>	SM3
<b>Modulbezeichnung</b>	Europäische Sozial- und Wirtschaftsgeographie
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sozial- und Wirtschaftsgeographie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Vorrangig werden Inhalte thematisiert, die sich mit den räumlichen Strukturen und Entwicklungen vor allem in Europa bzw. einzelner Länder dieses Kontinents – unter besonderer Berücksichtigung Ostmitteleuropas – beschäftigen. Diese werden aus geographischer Perspektive dargestellt und interpretiert. Im Rahmen der „Allgemeinen Sozial- und Wirtschaftsgeographie“ stehen die besonders relevanten Teildisziplinen im Vordergrund des Interesses. Hierzu zählen u. a. sowohl die Bevölkerungs-, Stadt- und Politische Geographie als auch die Agrar-, Industrie- und Dienstleistungsgeographie. In Ergänzung dazu orientiert sich die „Angewandte Geographie“ an den praxisrelevanten Fragestellungen der Raumordnung und Raumplanung. Dabei werden die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung einbezogen, wobei in erster Linie anwendungsbezogene Themen dominieren. Nicht zuletzt hat die „Regionale Geographie“ die Aufgabe, räumliche Aspekte auf den verschiedensten Ebenen (Europa, Deutschland, Sachsen usw.) darzulegen und zu verdeutlichen. Auf diese Weise können sich die Studierenden exemplarisch ein profundes raumbezogenes Wissen in regionaler und lokaler Hinsicht aneignen, das sie zudem lernen, auf andere Beispiele zu übertragen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll den Studierenden, aufbauend auf den im ersten Studium erworbenen Europakompetenzen, grundlegende und tiefgehende Kenntnisse der sozial- und wirtschaftsgeographischen Strukturen Europas vermitteln, sie in den Stand versetzen, sich aktiv und reflektiert mit den wesentlichen raumrelevanten Aspekten des europäischen Integrationsprozesses auseinander zu setzen, wissenschaftlich fundiert dazu Stellung zu nehmen und selbständig originelle Lösungen für auftretende Fragen zu entwickeln. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten mit Bezug zur europäischen Integration vorbereitet werden.</p>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>360 AS</b> . Dem entsprechend werden in dem Modul <b>12 credits</b> erworben.
<b>Vermittlungsform</b>	Vermittlungsform des Moduls ist das Seminar (§ 4 der Studienordnung). Einzelheiten zum Inhalt des Seminars ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von credits</b>	Die dem Modul zugewiesenen <i>credits</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen (vgl. § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung) in Form von zwei wissenschaftlichen Hausarbeiten.
<b>Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Seminare, die jeweils im Wintersemester angeboten werden. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul somit auf zwei Wintersemester.

## M.A.-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa"

### SCHWERPUNKTMODULE

<b>Modulabkürzung</b>	SM4
<b>Modulbezeichnung</b>	Osterweiterung der Europäischen Union
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Europäische Integration/Professur Internationale Politik
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Europäische Union hat ihren Mitgliederbestand seit den Anfängen des europäischen Integrationsprozesses beständig ausgeweitet, zuletzt, neben Malta und Zypern, um acht ostmitteleuropäische Staaten. Die Präambel des EU-Vertrages weist dieser Entwicklung den Weg, indem sie auf die historische Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und auf die Notwendigkeit fester Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas hinweist. Das In-Kraft-Treten des Beitrittsvertrages bildet zwar den förmlichen Abschluss der Erweiterungsverhandlungen, das Erweiterungsgeschehen reicht jedoch – nicht zuletzt infolge zahlreicher Übergangsregelungen – weit über diesen Zeitpunkt hinaus. Weiterhin lädt der Unionsvertrag jeden europäischen Staat ein, die Mitgliedschaft in der Union zu beantragen. Diese Einladung richtet sich vor allem an diejenigen ostmitteleuropäischen Staaten, denen ein Beitritt aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Bedingungen bisher noch nicht möglich war (etwa Kroatien, Mazedonien). Die Lehrveranstaltungen des Moduls widmen sich den rechts- und politikwissenschaftlichen Fragestellungen (unter Einschluss wirtschaftlicher und sozialer Aspekte), die mit der Ausdehnung der Europäischen Union nach Osten verbunden sind.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll den Studierenden, aufbauend auf den im ersten Studium erworbenen Europakompetenzen, grundlegende und vertiefte Kenntnisse der rechts- und der politikwissenschaftlichen Aspekte der Osterweiterung der EU vermitteln, sie in den Stand versetzen, sich aktiv und reflektiert mit den Grundfragen des Erweiterungsgeschehens auseinander zu setzen, wissenschaftlich fundiert zu solchen Fragen Stellung zu nehmen und selbständig originelle Lösungen für auftretende Fragen zu entwickeln. Hierdurch sollen die Absolventen auf anspruchsvolle Tätigkeiten mit Bezug zur europäischen Integration, insbesondere soweit Aspekte der Osterweiterung berührt sind, vorbereitet werden.</p>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>360 AS</b> . Dem entsprechend können in dem Modul <b>12 credits</b> erworben werden.
<b>Vermittlungsformen</b>	Vermittlungsform des Moduls ist das Seminar (§ 4 der Studienordnung). Einzelheiten zum Inhalt des Seminars ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von credits</b>	Die dem Modul zugewiesenen <i>credits</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung erfolgt durch Anrechnung einer der beiden studienbegleitenden Leistungsnachweise (vgl. § 7 Abs. 2 und 4 der Prüfungsordnung). Zur Anrechnung kommt der im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls erbrachte Leistungsnachweis mit der besseren Note.
<b>Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst zwei Seminare, die jeweils im Wintersemester angeboten werden. Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul somit auf zwei Wintersemester.

## M.A.-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa"

### ERGÄNZUNGSMODULE

<b>Modulabkürzung</b>	EM1
<b>Modulbezeichnung</b>	Geschichte der europäischen Integration
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Europäische Geschichte des 19./20. Jahrhunderts
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Einigung Europas zählt zu den folgenreichsten historischen Entwicklungsprozessen der Nachkriegszeit. Den Bemühungen europäischer Staatsmänner um eine Zusammenführung der bis 1945 in kriegerische Konflikte untereinander verwickelten Nationalstaaten ging eine lange intellektuelle Vorbereitungsphase voran. Diese zu rekonstruieren, dabei aber auch entsprechende Gegenbewegungen zu analysieren, ist das Ziel des Moduls. Es beinhaltet die Einblicknahme in langfristige Prozesse der politischen und kulturellen Integration Europas seit Beginn der Neuzeit und widmet sich speziell den im 19. Und 20. Jahrhundert allmählich entstehenden Gemeinsamkeiten in den wichtigsten Staaten der heutigen Europäischen Union. Zu den Schwerpunktthemen im Einzelnen gehören u.a.: gesamteuropäische Friedensutopien im Renaissance- und Reformationszeitalter/Europa-Ideen der Aufklärung und der Romantik/politische und verfassungsgeschichtliche Entwicklungswege europäischer Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert/föderalistische Alternativen zum Nationalstaat im 19. und 20. Jahrhundert/europäische Einigungsbestrebungen im Zeitalter der Weltkriege/anti-europäische Bewegungen im 20. Jahrhundert/Kultur- und Ideengeschichte europäischen Denkens nach 1945/Europapolitik der europäischen Staaten nach 1945.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Erwerb von – auch methodologisch reflektierten – Grundkenntnissen der Geschichte der wichtigsten Mitgliedsländer der europäischen Union unter der Perspektive transnationaler Gemeinsamkeiten in Kultur, Politik und Gesellschaft; Identifizierung von europäischem Denken und europäischem Integrationsstreben – wie auch der entsprechenden Gegenbewegungen – vom 16. bis zum 20. Jahrhundert.</p>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>180 AS</b> . Dem entsprechend werden in dem Modul <b>6 credits</b> erworben.
<b>Ort der Durchführung des Moduls</b>	Das Modul wird nach Wahl des Studenten an der Technischen Universität Chemnitz oder während des Auslandssemesters absolviert (vgl. § 8 der Studienordnung, § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).
<b>Vermittlungsformen</b>	Wird das Modul in Chemnitz absolviert, so ist Vermittlungsform des Moduls das Seminar (§ 4 der Studienordnung). Einzelheiten zum Inhalt des Seminars ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters. Wird das Modul während des Auslandssemesters absolviert, so richten sich die Vermittlungsformen nach dem Angebot der aufnehmenden Universität.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von credits</b>	Die dem Modul zugewiesenen <i>credits</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).

**Modulprüfung**

Absolviert der Student das Modul an der Technischen Universität Chemnitz, so erfolgt die Modulprüfung in Form einer mündlichen Prüfung (eine Prüfungsleistung, vgl. § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Absolviert der Student das Modul während des Auslandssemesters, so erfolgt die Modulprüfung durch Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise (vgl. § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

**Häufigkeit des Angebots/  
Dauer des Moduls**

Das Modul umfasst an der Technischen Universität Chemnitz ein Seminar, das jeweils im Wintersemester angeboten wird. Studierende, die das Modul während des Auslandssemesters absolvieren, besuchen Lehrveranstaltungen an der aufnehmenden Universität. Bei regulärem Studienverlauf wird das Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

## M.A.-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa"

### ERGÄNZUNGSMODULE

<b>Modulabkürzung</b>	EM2
<b>Modulbezeichnung</b>	Europäische Gesellschaft und Kultur; Länderstudien Ostmitteleuropas
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropas
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalt:</u> Inhalt des Moduls ist die Vermittlung länderkundlicher Kenntnisse über die Staaten Ostmitteleuropas. Im thematischen Zentrum des Moduls steht der gesellschaftliche Wandel in diesen Staaten unter besonderer Berücksichtigung soziokultureller und soziopolitischer Veränderungen (Bedeutungswandel ethnischer Zuordnungen, mikrosozialer Strukturen, nationaler Selbstvergewisserungen usw.). Diese Veränderungen sollen in Abhängigkeit sowohl von Globalisierungstendenzen als auch von Auswirkungen des EU-Beitritts untersucht werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Über den Erwerb von Kenntnissen (s. o.) hinaus legt das Modul einen besonderen Schwerpunkt auf methodisch-theoretische Aspekte: Neben der Einübung von quellen- und methodenkritischen Verfahren bei der Analyse von länderkundlichen Primär- und Sekundärquellen sollen fortgeschrittene Kenntnisse von länder- und regionalkundlichen Erhebungs-, Auswertungs- und Darstellungsverfahren erworben werden. Darüber hinaus soll auch die theoretische Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die Aussagekraft regionalwissenschaftlicher Daten geschult werden.</p>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>180 AS</b> . Dem entsprechend werden in dem Modul <b>6 credits</b> erworben.
<b>Ort der Durchführung des Moduls</b>	Das Modul wird nach Wahl des Studenten an der Technischen Universität Chemnitz oder während des Auslandssemesters absolviert (vgl. § 8 der Studienordnung, § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).
<b>Vermittlungsformen</b>	<p>Wird das Modul in Chemnitz absolviert, so ist Vermittlungsform des Moduls das Seminar (§ 4 der Studienordnung). Einzelheiten zum Inhalt des Seminars ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters.</p> <p>Wird das Modul während des Auslandssemesters absolviert, so richten sich die Vermittlungsformen nach dem Angebot der aufnehmenden Universität.</p>
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von credits</b>	Die dem Modul zugewiesenen <i>credits</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung erfolgt – sowohl an der Technischen Universität Chemnitz als auch im Rahmen des Auslandssemesters – durch Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise (vgl. § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).
<b>Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst an der Technischen Universität Chemnitz ein Seminar, das jeweils im Wintersemester angeboten wird. Studierende, die das Modul während des Auslandssemesters absolvieren, besuchen Lehrveranstaltungen an der aufnehmenden Universität. Bei regulärem Studienverlauf wird das Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

ERGÄNZUNGSMODULE

<b>Modulabkürzung</b>	EM3
<b>Modulbezeichnung</b>	Interkulturelle Kommunikation
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Interkulturelle Kommunikation
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalt:</u> Die im Zuge des europäischen Integrationsprozesses zunehmende strukturelle Vernetzung einzelner Länder bringt auch neuartige Anforderungen auf der <i>kulturellen, sozialen, psychischen</i> und speziell der <i>kommunikativen</i> Ebene mit sich. Die Überschreitung nationaler Grenzen verlangt nicht nur sprachliche, sondern auch interkulturelle kommunikative Kompetenzen. Das Modul beschäftigt sich in theoretischer und empirischer Perspektive mit Fragen der gelingenden und scheiternden interkulturellen Verständigung in der „Lebenswelt“ und in gesellschaftlichen Subsystemen wie der Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Kunst, Religion etc. Der interkulturellen Kommunikation <i>in</i> Institutionen oder <i>zwischen</i> Institutionen, Organisationen und anderen kollektiven Akteuren (wie z. B. den Repräsentanten sozialer Bewegungen) wird Beachtung geschenkt. Prozesse der kulturellen Homogenisierung werden ebenso behandelt wie kulturelle Differenzierungen, die zwar häufig „friedlich“ verlaufen, im Zuge der Identity politics einzelner Gruppen bekanntlich aber auch konfrontativ und gewaltsam ausgetragen werden können. Verständigungsbarrieren und Konfliktpotentiale, die Prozesse der sozialen Marginalisierung oder Exklusion und auch offen gewalttätige Auseinandersetzungen bis hin zu Kriegen nach sich ziehen können, stehen mit im Zentrum des Moduls. Im Hinblick auf alle Lehrinhalte des Moduls werden wechselnde exemplarische Fallbeispiele aus der Geschichte und Gegenwart Europas erörtert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll den Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretische Grundbegriffe vermitteln, die es gestatten, verschiedene Aspekte der Handlungs- und Lebenspraxis unter dem Gesichtspunkt der (vor allem innereuropäischen) kulturellen Differenz aufzufassen,</li> <li>• anhand der in Lehrveranstaltungen analysierten Fallbeispiele empirische Kenntnisse über ausgewählte Fragen einer zunehmend interkulturellen Praxis vermitteln,</li> <li>• methodische Grundkompetenzen vermitteln, die es gestatten, einschlägige theoretische und empirische Analysen kritisch zu reflektieren und zu beurteilen,</li> <li>• exemplarische praktische Anwendungs- und Berufsfelder einer disziplinären und interdisziplinären wissenschaftlichen Beschäftigung mit interkultureller Kommunikation und Kompetenz aufzeigen.</li> </ul>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>180 AS</b> . Dem entsprechend werden in dem Modul <b>6 credits</b> erworben.
<b>Ort der Durchführung des Moduls</b>	Das Modul wird nach Wahl des Studenten an der Technischen Universität Chemnitz oder während des Auslandssemesters absolviert (vgl. § 8 der Studienordnung, § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).
<b>Vermittlungsform</b>	Wird das Modul an der Technischen Universität Chemnitz absolviert, so ist Vermittlungsform des Moduls das Seminar (§ 4 der Studienordnung). Einzelheiten zum Inhalt des Seminars ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters. Wird das Modul während des Auslandssemesters absolviert, so richten sich die Vermittlungsformen nach dem Angebot der aufnehmenden Universität.

**Voraussetzungen für den Erwerb von *credits***

Die dem Modul zugewiesenen *credits* werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).

**Modulprüfung**

Absolviert der Student das Modul an der Technischen Universität Chemnitz, so erfolgt die Modulprüfung in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit (eine Prüfungsleistung, vgl. § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).  
Absolviert der Student das Modul während des Auslandssemesters, so erfolgt die Modulprüfung durch Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise (vgl. § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

**Häufigkeit des Angebots/  
Dauer des Moduls**

Das Modul umfasst an der Technischen Universität Chemnitz ein Seminar, das jeweils im Wintersemester angeboten wird. Studierende, die das Modul während des Auslandssemesters absolvieren, besuchen Lehrveranstaltungen an der aufnehmenden Universität. Bei regulärem Studienverlauf wird das Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen.



ERGÄNZUNGSMODULE

<b>Modulabkürzung</b>	EM4
<b>Modulbezeichnung</b>	Theorie und Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Philosophie und Wissenschaftstheorie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Wissenschaftstheorie beschäftigt sich mit den Grundlagen der Begriffs- und Theoriebildung, welche die notwendige Voraussetzung einzeldisziplinärer Forschungen darstellen. In Ergänzung zur fachspezifischen Ausbildung in den Schwerpunktmulden verschafft das Modul den Studierenden einen Überblick über Problemstellungen der allgemeinen Wissenschaftstheorie aus philosophischer Perspektive. Gegenstand des Moduls sind klassische Positionen wissenschaftstheoretischen Denkens von der Antike bis in die Gegenwart.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der Vertiefung der bereits im ersten Studium erworbenen Kenntnisse in Bezug auf Theorie und Praxis wissenschaftlichen Arbeitens. In theoretischer Hinsicht soll das Modul Studierende dazu qualifizieren, Forschungsprojekte unter wissenschaftsmethodologischen sowie wissenschaftsgeschichtlichen Aspekten zu reflektieren. In praktischer Hinsicht dient es dazu, Richtlinien für die Gestaltung von Forschungsarbeiten nach wissenschaftlichen Maßstäben an die Hand zu geben.</p>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>180 AS</b> . Dem entsprechend werden in dem Modul <b>6 credits</b> erworben.
<b>Ort der Durchführung des Moduls</b>	Das Modul wird nach Wahl des Studenten an der Technischen Universität Chemnitz oder während des Auslandssemesters absolviert (vgl. § 8 der Studienordnung, § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).
<b>Vermittlungsformen</b>	Wird das Modul in Chemnitz absolviert, so ist das Seminar die Vermittlungsform des Moduls (§ 4 der Studienordnung). Einzelheiten zum Inhalt des Seminars ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters. Entscheidet sich der Student dafür, das Modul während des Auslandssemesters zu absolvieren, so richten sich die Vermittlungsformen nach dem Angebot der aufnehmenden Universität.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von credits</b>	Die dem Modul zugewiesenen <i>credits</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
<b>Modulprüfung</b>	Absolviert der Student das Modul an der Technischen Universität Chemnitz, so erfolgt die Modulprüfung in Form einer Klausur (eine Prüfungsleistung, vgl. § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung). Absolviert der Student das Modul während des Auslandssemesters, so erfolgt die Modulprüfung durch Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise (vgl. § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).
<b>Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst an der Technischen Universität Chemnitz ein Seminar, das jeweils im Wintersemester angeboten wird. Studierende, die das Modul während des Auslandssemesters absolvieren, besuchen Lehrveranstaltungen an der aufnehmenden Universität. Bei regulärem Studienverlauf wird das Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

## M.A.-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa"

### SPEZIALISIERUNGSMODUL

<b>Modulabkürzung</b>	SpM
<b>Modulbezeichnung</b>	Spezialisierungsmodul
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Europäische Integration/ Fachstudienberater
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Spezialisierungsmodul eröffnet den Studierenden einen Spielraum für individuelle Schwerpunktsetzung und ergänzt dadurch die übrigen Module des Studiengangs, die inhaltlich gebunden sind. Das Spezialisierungsmodul soll im zweiten Fachsemester im Rahmen des Auslandsstudiums (vgl. § 8 der Studienordnung) absolviert werden. Der Inhalt des Moduls variiert in Abhängigkeit von den jeweils unterschiedlichen Interessen der Studierenden an der Vertiefung bestimmter Studieninhalte. Die Spezialisierung kann in einzelnen Bereichen erfolgen, die auch Gegenstand der übrigen Module sind, sie kann aber auch Inhalte und (akademische oder praktische) Fertigkeiten betreffen, welche die Studierenden in ihrem ersten Studium oder anderweitig erworben haben. Da das Spezialisierungsmodul im ostmitteleuropäischen Ausland absolviert werden soll, gibt es den Studierenden insbesondere Gelegenheit, den Bezug ihres Studiums auf Ostmitteleuropa weiter zu konzentrieren.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Spezialisierungsmodul zielt auf die individuelle Ergänzung und Vertiefung sowohl der durch den Studiengang vermittelten beruflichen Qualifikationen als auch der Schlüsselqualifikationen. Um das Qualifikationsziel des Spezialisierungsmoduls auf das Studium der einzelnen Studierenden abzustimmen, wird die jeweils gewählte Spezialisierung in einer vorherigen obligatorischen Fachstudienberatung bestätigt.</p>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>540 AS</b> . Dem entsprechend werden in dem Modul <b>18 credits</b> erworben.
<b>Ort der Durchführung des Moduls</b>	Das Modul wird im Ausland absolviert (vgl. § 8 der Studienordnung, § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung).
<b>Vermittlungsformen</b>	Das Spezialisierungsmodul kann als Studium und/oder als studienbezogenes Praktikum absolviert werden. Die Vermittlungsformen während des Studiums richten sich nach dem Angebot der aufnehmenden Universität.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von credits</b>	Die dem Spezialisierungsmodul zugewiesenen Credits werden auf der Grundlage der im Ausland erbrachten Studienleistungen erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
<b>Modulprüfung</b>	Eine Modulprüfung findet nicht statt (vgl. § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung).
<b>Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls</b>	Das Modul wird während des zweiten Fachsemesters absolviert. Bei regulärem Studienverlauf wird das Modul innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

## M.A.-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa"

### MODUL MASTER-ARBEIT

<b>Modulabkürzung</b>	MMA
<b>Modulbezeichnung</b>	Modul Master-Arbeit
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Europäische Integration
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in den inhaltlichen Rahmen der Schwerpunktmodule ein. Die Master-Arbeit kann thematisch einem der Schwerpunktmodule zugeordnet sein, sie kann aber auch die Modulgrenzen überschreiten. Das Thema der Master-Arbeit wird von dem die Arbeit betreuenden Hochschullehrer festgelegt; dem Kandidaten ist jedoch Gelegenheit zu geben, Vorschläge einzureichen. Das Modul wird durch die Verteidigung der Master-Arbeit abgeschlossen. Die Verteidigung, die – unter Einbeziehung der wissenschaftlich-fachlichen Grundlagen des jeweiligen Themas – inhaltlich an die Master-Arbeit anknüpft, dient der Abrundung des durch die Master-Arbeit gewonnenen Eindrucks.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul Master-Arbeit qualifiziert die Studenten für anspruchsvolle wissenschaftliche Untersuchungen, die sich nicht in kurzlebigen, handlungsorientierten Handreichungen für die berufliche Praxis erschöpfen, sondern ein Thema ebenso breit wie tief, d.h. grundlagenorientiert, erforschen, aufbereiten, darstellen und eigenständig kommentieren. Die Notwendigkeit der späteren Verteidigung der Arbeit zwingt die Studenten in jedem Abschnitt der Bearbeitung dazu, etwaige mündliche Nachfragen einzukalkulieren und die Arbeit entsprechend abzusichern. In der Verteidigung tritt der Student aus der Situation mehr oder weniger isolierten Denkens und Schreibens in den wissenschaftlichen Diskurs, der ihm die Relativität der eigenen Überzeugung und der für richtig gehaltenen Argumentation vor Augen führt. Die Master-Arbeit und ihre Verteidigung runden daher zusammengenommen die wissenschaftliche Qualifikation, welche die Studenten bereits in den einzelnen Modulen erworben haben, ab, krönen diese und bestätigen durch ihr Ergebnis zugleich das Maß der erworbenen beruflichen Qualifikation.</p>
<b>Arbeitsaufwand – credits</b>	Das Modul umfasst einen Arbeitsaufwand der Studierenden von <b>900 AS</b> . Dem entsprechend werden in dem Modul <b>30 credits</b> erworben.
<b>Voraussetzungen für den Erwerb von credits</b>	Die dem Modul zugewiesenen <i>credits</i> werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben (vgl. § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung).
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung): der Master-Arbeit und deren Verteidigung.
<b>Zulassung zur Prüfungsleistung „Verteidigung“</b>	Zur Prüfungsleistung „Verteidigung“ kann ein Student nur dann zugelassen werden, wenn seine Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde (§ 15 Abs. 10 der Prüfungsordnung) und wenn er nachweist, dass er die dem Spezialisierungsmodul (SpM) zugewiesenen <i>credits</i> erworben hat (vgl. § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung).
<b>Häufigkeit des Angebots/ Dauer des Moduls</b>	Das Modul Master-Arbeit wird bei regulärem Studienverlauf im vierten Fachsemester absolviert. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen.

**Prüfungsordnung  
für den Studiengang Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa  
mit dem Abschluss Master of Arts  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 14. Dezember 2004**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

**II. Studienbegleitende Modulprüfungen**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 14 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Modul Master-Arbeit

**III. Master-Prüfung**

- § 16 Gegenstand der Master-Prüfung
- § 17 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung (vgl. § 7 Abs. 1) und der erworbenen Credits wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

**§ 2**

**Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von zwei Jahren (vier Semester). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer in den Studiengang „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ mit dem Abschluss Master of Arts der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Prüfungsleistung unter Einhaltung der Meldefrist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht,
  2. Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist,
  4. eine Erklärung des Prüflings darüber, ob er eine Modulprüfung im Studiengang „Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa“ mit dem Abschluss Master of Arts der Technischen Universität Chemnitz bereits endgültig nicht bestanden oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch für eine Modulprüfung durch Überschreiten der Fristen für deren Ablegung verloren hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 4**

#### **Fristen**

- (1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Dem Prüfling sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden bestimmt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach § 13 Abs. 5 und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa" an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **II. Studienbegleitende Modulprüfungen**

### **§ 7**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden. Modulprüfungen finden in den vier Schwerpunktmodulen, in den vier Ergänzungsmodulen sowie im Modul Master-Arbeit statt.
- (2) Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder zwei Prüfungsleistungen zusammen. Im Schwerpunktmodul SM4, im Ergänzungsmodul EM2 sowie in den übrigen Ergänzungsmodulen, soweit sie im Ausland absolviert werden (vgl. § 8 der Studienordnung), erfolgen die Modulprüfungen durch Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise durch den Prüfungsausschuss. Ergänzende Studienleistungen können an der Technischen Universität Chemnitz erbracht werden. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Die den in Absatz 1 genannten Modulen zugewiesenen Credits werden durch das Bestehen der Modulprüfung erworben. Die dem Spezialisierungsmodul zugewiesenen Credits werden auf der Grundlage der im Ausland erbrachten Studienleistungen erworben. Ergänzende Studienleistungen können an der Technischen Universität Chemnitz erbracht werden.
- (4) Studienbegleitende Leistungsnachweise werden auf der Grundlage von Studienleistungen erworben. Eine Studienleistung ist eine bewertete - aber nicht notwendigerweise benotete - individuelle Leistung wie zum Beispiel ein Referat, ein Protokoll, ein Essay, eine Klausur, eine wissenschaftliche Hausarbeit oder eine Kombination daraus. Als Studienleistung gilt auch ein studienbezogenes Praktikum. Art und Form der zu erbringenden Studienleistungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (5) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 8**

#### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter der Technischen Universität Chemnitz als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Für die Bewertung der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung kann der Kandidat den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer und Beisitzer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

## § 9

### Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die für eine wissenschaftliche Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht unterschreiten. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel zwischen 20 und 25 Seiten betragen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 240 Minuten nicht über- und soll 90 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## § 10

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungsleistung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung darf je Kandidat 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten; in der Regel soll sie zwischen 15 und 30 Minuten betragen. § 15 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Noten sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist den Prüfungsakten beizulegen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen auf Antrag und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (6) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## § 11

### Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Prüfungsleistungen (§§ 9 und 10) werden vom jeweiligen Prüfer bzw. von den jeweiligen Prüfern bewertet.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 15 Abs. 11 bleibt unberührt. Es wird nur

die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Die entsprechenden Bewertungen können zusätzlich nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben werden:

ECTS-Grade	Description	
A	EXCELLENT Outstanding performance with only minor errors	die besten 10 %
B	VERY GOOD Above average standard but with some errors	die nächsten 25 %
C	GOOD Generally sound work with a number of notable errors	die nächsten 30 %
D	SATISFACTORY Fair, but with significant shortcomings	die nächsten 25 %
E	SUFFICIENT Performance meets minimum criteria	die nächsten 10 %
FX/F	FAIL Considerable further work is required	

## § 12

### Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden, wenn die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen besteht.

(2) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er vom Prüfungsausschuss Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden können.

(3) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anordnen, dass für einen bestimmten Prüfling oder für alle Prüflinge die Prüfungsleistung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.

(4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 3 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauffolgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.



### § 13

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Ausschusses nach Absatz 3 und 4 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 14

#### **Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Modulprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden, können bis zum Ende der Regelstudienzeit einmal wiederholt werden (Freiversuch). In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt; bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Bestandene Modulprüfungen können zur Aufbesserung der Note auf Antrag des Prüflings zum nächsten regulären Prüfungstermin innerhalb der Regelstudienzeit ganz oder teilweise wiederholt werden. Es zählt die bessere Note.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung des Moduls einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle genehmigt werden. Sie kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (4) Die Wiederholung einer Modulprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei zwei mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der Modulprüfung entscheidet der Prüfling, welche der beiden Prüfungsleistungen wiederholt wird; führt diese Wiederholungsprüfung nicht zum Bestehen der Modulprüfung, so kann auch die zweite mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wiederholt werden.

### § 15

#### **Modul Master-Arbeit**

- (1) Das Modul Master-Arbeit besteht aus der Master-Arbeit (25 C) und ihrer Verteidigung (5 C).
- (2) Mit der Master-Arbeit soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Master-Arbeit kann von Hochschullehrern der Technischen Universität Chemnitz betreut werden, die am Master-Studiengang "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa" beteiligt sind. Soll die Master-Arbeit außerhalb der Universität angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge einzureichen; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Auf Antrag des Kandidaten veranlasst der Prüfungsausschuss die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch

nur zurückgegeben werden, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Master-Arbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zehn Wochen verlängern. Nicht fristgemäß eingereichte Master-Arbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Master-Arbeit ist schriftlich abzufassen und in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang beim Prüfungsamt erforderlich.

(7) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Master-Arbeit soll innerhalb von vier Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern (vgl. § 8 Abs. 1) zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll.

(9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann in jedem Fall nur dann als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(10) Das Modul Master-Arbeit wird mit einer Verteidigung abgeschlossen. Die Verteidigung der Master-Arbeit kann nur erfolgen, wenn die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei der Verteidigung handelt es sich um eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 10. Die Dauer der Verteidigung darf 30 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten.

(11) Die Gesamtnote für das Modul Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit und der Note der Verteidigung im Verhältnis 5 : 1 zusammen.

### **III. Master-Prüfung**

#### **§ 16**

#### **Gegenstand der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Master-Studienganges "Europäische Integration – Schwerpunkt Ostmitteleuropa".

(2) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen. Sie setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule und des Moduls Master-Arbeit zusammen (vgl. § 7).

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird mit der angegebenen Gewichtung aus den Noten der folgenden Modulprüfungen gebildet:

1. Noten der Modulprüfungen in den vier Schwerpunktmulden – je 2/17,

2. Noten der Modulprüfungen in den vier Ergänzungsmodulen – je 1/17,

3. Note der Modulprüfung im Modul Master-Arbeit – 5/17.

(5) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(6) Die entsprechenden Bewertungen können zusätzlich nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben werden:

ECTS-Grade	Description	
A	EXCELLENT Outstanding performance with only minor errors	die besten 10 %
B	VERY GOOD Above average standard but with some errors	die nächsten 25 %
C	GOOD Generally sound work with a number of notable errors	die nächsten 30 %
D	SATISFACTORY Fair, but with significant shortcomings	die nächsten 25 %
E	SUFFICIENT Performance meets minimum criteria	die nächsten 10 %
FX/F	FAIL Considerable further work is required	

## § 17

### Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen (vgl. § 16 Abs. 2), die Bezeichnungen der Module sowie das Thema der Master-Arbeit. Das Zeugnis ist vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Technischen Universität Chemnitz. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 SächsHG beizufügen.
- (4) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/des Europarats/der Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems findet der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Master-Urkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die zum Abschluss noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 18

### Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses (§ 17 Abs. 1) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende eine

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Master-Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis, die Urkunde über die Verleihung des Grades, die englischsprachige Übersetzung der Urkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls nach Maßgabe von § 17 neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 19**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag binnen angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### **§ 20**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2004/2005 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 27. November 2002, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 16. November 2004 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 5. August 2004, Az.: 3-7831-17-0380/11-1.

Chemnitz, den 14. Dezember 2004

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes